

SATZUNG

Des „Fördervereins VO-Cup für krebserkrankte Kinder und behinderte Menschen e.V.“
- Fassung vom 16.06.05 –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein VO-Cup für krebserkrankte Kinder und behinderte Menschen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Baunatal.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die eine Hilfe für kranke Kinder und behinderte Menschen darstellen. Dieses soll erreicht werden durch
 - a) die Erlöse aus dem jährlichen Benefiz-Fußballturnier VO-Cup, die aus dem Verkauf von z. B. Speisen, Getränken und Tombolalosen erzielt werden
 - b) das Sammeln von Spenden
 - c) sonstige Freizeitveranstaltungen, durch die Erlöse zu erwirtschaften sind, wie z. B. einzelne Benefiz-Fußballspiele im Laufe des Jahres.

Alle auf diesen Wegen gesammelten Mittel werden ausschließlich und in voller Höhe an andere steuerbegünstigte Einrichtungen weitergeleitet.

- (2) Insbesondere wird der Verein die Arbeit für Betroffene in der Region Kassel fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erlöse aus der Ausrichtung des Benefizturniers VO-Cup
 - d) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, insbesondere
 - a) aktive Teilnehmer am jährlichen Fußballturnier VO-Cup sowie deren Angehörige
 - b) passive Mitglieder, die den Gedanken der Förderung unterstützen möchten
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftliche beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, durch Tod oder Ausschluss.

Ein Mitglied, da im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte der künftigen Arbeit.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor dem festgelegten Termin beim Vorstand einzureichen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- 1. Vorsitzende/-r
 - 2. Vorsitzende/-r
 - 3. Vorsitzende/-r
 - Kassenwart/-in
 - Schriftführer/-in

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand wird handlungsunfähig, wenn nur noch zwei Mitglieder im Amt sind. In diesem Falle muss unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich. Eine Sitzung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (7) Der Vorstand ist in Abwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussunfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dies ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
- (10) Der Vorstand entscheidet über die Spendenvergabe.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat dient der Unterstützung des Vorstandes und besteht aus maximal drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt
- (3) Die Mitglieder des Beirates können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen.

**§ 12
Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein für krebskranke Kinder Kassel e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Baunatal, 16.06.05

Anhang zum Protokoll vom 22.9.05

Satzungsänderung

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die eine Hilfe für kranke Kinder und behinderte Menschen darstellen, z. B.
- Heilungstherapien
 - Geld für Sachspenden (z. B. Spielzeug, etc.)
 - Finanzielle Unterstützung für Betreuungspersonal
 - Finanzielle Unterstützung für Therapieeinrichtungen und deren Unterhaltung (z. B. Erlebnispfad Kasseler Werkstätten)
 - Finanzielle Unterstützung für Krebsforschung
 - Finanzielle Unterstützung für Ausflüge

Dieses soll erreicht werden durch:

- die Erlöse aus dem jährlichen Benfiz-Fußballturnier VO-Cup, die aus dem Verkauf von z. B. Speisen, Getränken und Tombolalosen erzielt werden
- das Sammeln von Spenden
- sonstige Freizeitveranstaltungen, durch die Erlöse zu erwirtschaften sind, wie z. B. einzelne Benfiz-Fußballspiele im Lauf des Jahres

§ 7 Mitgliederversammlung

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder 45 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
- 1. Vorsitzende/-r
 - 2. Vorsitzende/-r
 - 1. Kassenwart/-in
 - 2. Kassenwart/-in
 - Schriftführer/-in

VO-Cup Förderverein für krebskranke Kinder und behinderte Menschen e. V.

Ergänzung zum Protokoll vom 22.9.05

Zu Punkt 1 (Vereinsgründung)

→ Das Abstimmungsergebnis war:

14 x ja 0 x nein 0 x Enthaltungen

→ Die Wahl wurde durch die Vorstandsmitglieder angenommen

Unterschriften der Gründungs-/Vereinsmitglieder:

Armin Raabe

Melanie Schäfer

Susanne Möller

Katja Bräuning

Ingrid Freudenstein

Andrea Hertel

Malte Harbusch

Erik Heine

Dirk Weinert

Christina Bokias

Jochen Römer

Christoph Heberle

Michael Kreisel

Jens-Uwe Siebert

Baunatal, 19.10.05

A. Raabe
1. Vorsitzender

A. Hertel
i. V. Schriftführer